

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung des Marktes Reisbach (Friedhofsgebührensatzung)



MARKT REISBACH

Der Markt Reisbach erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gebührenpflicht und Gebührenarten
§ 2	Gebührenpflichtiger
§ 3	Entstehen und Fälligkeit
§ 4	Grabnutzungsgebühr
§ 5	Bestattungsgebühren
§ 6	Sonstige Gebühren
§ 7	Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gebührenerhebung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Reisbach erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der vom Markt aufgewendeten Kosten.
- (2) Der Markt Reisbach erhebt für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Friedhofssatzung des Marktes Reisbach,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats,
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabgebühren im alten Friedhofsteil (Flst.-Nr. 356) betragen für ein
 - a) Wandgrab (Grabnr. 1 – 43 und 301 – 330 lt. Belegungsplan)

Wandgrab 1-teilig	18,00 € jährlich
Wandgrab 2-teilig	27,00 € jährlich
Wandgrab 3-teilig	37,00 € jährlich
Wandgrab 4-teilig	46,00 € jährlich
Wandgrab 5-teilig	55,00 € jährlich
 - b) Familiengrab (Dreifachgrab) 41,00 € jährlich
 - c) Doppelgrab 30,00 € jährlich

Doppelgrab (Grabnr. 492 – 508 u. 515 – 523 lt. Belegungsplan)	35,00 € jährlich
--	------------------
 - d) Einzelgrab 20,00 € jährlich
 - e) Kindergrab 18,00 € jährlich
- (2) Die Grabgebühren im neuen Friedhofsteil (Flst.-Nr. 341/6) betragen für ein
 - a) Doppelgrab 53,00 € jährlich
 - b) Einzelgrab 42,00 € jährlich
 - c) Grabkammer 66,00 € jährlich
- (3) Die Gebühren für eine Urnenkammer in der Urnenwand und in der Urnengrabstätte betragen 39,00 € jährlich.
- (4) Die Kosten für Grabfundamente im neuen Friedhofsteil (Flst.-Nr. 341/6) betragen für ein
 - a) Doppelgrab 65,00 € einmalig
 - b) Einzelgrab 45,00 € einmalig
- (5) Die Genehmigungsgebühr für das Aufstellen eines Grabdenkmals einschließlich Grabeinfassung beträgt 25,00 €.
Die Genehmigungsgebühr für das Aufstellen einer Grabeinfassung beträgt 10,00 €.

- (6) Die Gebühren nach Abs. 1 - 3 werden für die gesamte Nutzungsdauer (§ 14 der Friedhofssatzung) im Voraus erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal | |
| a) für Erwachsene | 145,00 € |
| b) für Kinder bis zu 14 Jahre und Körperteile | 110,00 € |
| c) für Urnen | 95,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses mit Leichenklimatruhe beträgt pauschal | |
| a) für Erwachsene | 175,00 € |
| b) Kinder bis zu 14 Jahre und Körperteile | 140,00 € |
| (3) Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Aufbahrungszelle | 15,00 € |
| (4) Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur persönlichen Abschiednahme | 15,00 € |
| (5) Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Trauerhalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck) beträgt | 15,00 € |
| (6) Die Gebühr für das Ausheben und verfüllen des Grabes einschließlich der Dienstleistungen nach Schließung des Grabes beträgt bei | |
| a) Erwachsenen | 320,00 € |
| b) Kinder bis zu 14 Jahren | 140,00 € |
| (7) Die Gebühr für das Ausheben und verfüllen einer Grabkammer beträgt | 160,00 € |
| (8) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt | 70,00 € |
| (9) Die Gebühr für die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der in der Anzahl notwendigen Sargträger beträgt | 50,00 € |
| (10) Die Gebühr für das Versenken des Sarges beträgt | 50,00 € |
| (11) Die Gebühr für die Überführung der Urne einschließlich der Stellung eines Urnenträgers beträgt | 10,00 € |
| (12) Die Gebühr für die Beisetzung der Urne im Urnenerdgrab beträgt | 120,00 € |
| (13) Die Gebühr beträgt bei | |
| a) der Ausgrabung einer Leiche | 360,00 € |
| b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg | 360,00 € |
| c) der Ausgrabung von Gebeinen | 360,00 € |
| d) der Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis | 360,00 € |
| e) der Umbettung einer Urne aus dem Urnenerdgrab | 180,00 € |
| f) der Umbettung einer Urne der Urnenwand (Urnengrabfach) | 35,00 € |
| g) Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit | 180,00 € |
- Die Gebühren nach Buchstabe a) bis d) sind jeweils zzgl. der jeweiligen Gebühr nach Abs. 6 bis 8 dieser Satzung.

§ 6 Sonstige Gebühren


An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Ausstellung eines Leichenpasses mit Bescheinigung | 12,00 € |
| 2. | Gebühr für Graburkunde | 12,00 € |
| 3. | Pauschale für die Räumung eines Grabes durch den Bauhof | |
| | a) Einzelgrab | 180,00 € |
| | b) Doppelgrab / Familiengrab | 275,00 € |
| 4. | Beschriftungsplatte / Verschlussplatte | 120,00 € |

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Reisbach (Bestattungsgebührensatzung) vom 21.12.2010 außer Kraft.

Reisbach, den 18.01.2022
Markt Reisbach



Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 20.01.2022 im Rathaus (Zimmer-Nr. 12) des Marktes Reisbach zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Reisbach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.01.2022 angeheftet und 17.02.2022 wieder entfernt.

Reisbach, 17.02.2022
Markt Reisbach


Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister